

gen der §§. 13 und 14 als schlagbar angezeichnet worden seyn wird. Eigenmächtige Holzungen ohne vorausgegangene oder über die wald-
ämliche Anweisung sind als Waldfrevel zu behandeln und nach den
nachfolgenden Bestimmungen zu bestrafen.

§. 16.

Zum Behufe der Holzanzeichnungen in den Gemeinden- und Genossenschaftswäldern, ist jährlich in der ersten Hälfte des Monates August von jeder Gemeinde und Waldgenossenschaft ein Ausweis über das für das kommende Jahr benöthigende Bau- und Brennholz doppelt ausgefertigt beim Oberamte einzureichen, in welchem jeder Bezugsberechtigte, und wie viel ihm an Bau- und Brennholz zu erfolgen sei, namentlich aufgeführt erscheinen muss. Diesen Ausweis hat das Oberamt nach gepflogener Erhebung, ob das angegebene Holzquantum dem nachhaltigen Waldertrage und dem Bedürfniss angemessen sei, zu bestätigen oder richtig zu stellen und ein Pare dem Waldamte, das andere der Gemeinde oder Genossenschaft zustellen zu lassen.

Auch die einzelnen Besitzer von Privatwäldungen haben in der festgesetzten Frist den Ausweis, was sie in ihren Wäldungen jährlich zu schlagen beabsichtigen, zu dem gedachten Zwecke, dem Oberamte doppelt zu überreichen.

§. 17.

Die Anzeichnung der zu schlagenden Gehölze von Seite des Waldamtes hat mit 1. September jeden Jahres zu beginnen, und bei Gemeindewäldungen in Gegenwart des Ortsgerichtes und Waldaufsehers, bei Genossenschaftswäldungen in Gegenwart der Genossen und ihres Waldaufsehers und bei Privatwäldungen in Gegenwart des Besitzers zu geschehen. Das zum Schlagen angewiesene Holz ist an dem Schafte und an der Wurzel mit dem Waldhammer auszuschlagen.

Die Waldhämmer haben die Gemeinden und Genossenschaften unter Einflussnahme des Oberamtes anzuschaffen, und dieselben haben unter der Aufbewahrung des Ortsrichters zu bleiben. In Privatwäldungen hat die Anzeichnung mit einem von allen Waldbesitzern beizuschaffenden, und beim Oberamte aufzubewahrenden Waldhammer zu geschehen.

§. 18.

Bei den stattfindenden Holzanweisungen sind gleichzeitig von dem Waldamte die nothwendigen Holzabfuhrwege, Holzriesen und Holzrutschen auszustecken und kennbar zu bezeichnen.

§. 19.

Die zur Abholzung angewiesenen Stämme sind, wo es nur immer möglich, mit der Säge und möglichst am Boden anzustocken, und an Orten, wo im hoffnungsvollen Jungbestande zum Fällen bestimmte